

Das Dienstrecht

Das Dienstrecht bildet den Rahmen für die Tätigkeit im öffentlichen Dienst und besteht als solches seit vielen Jahren. Interessant für Berufseinsteiger*innen ist aber die „*Dienstrechts-Novelle 2013– Pädagogischer Dienst*“. Mit dem Jahr 2013 konnten eintretende Lehrkräfte auf Wunsch in das System des neuen Dienstrechts eingereiht werden, seit 01.09.2019 werden alle neu eingetretenen Lehrpersonen in das Dienst- und Besoldungsrecht „Pädagogischer Dienst“ aufgenommen, weswegen es sinnvoll ist sich damit auseinander zu setzen (Sektion III Personal- und Schulmanagement Recht und Legistik, 2015).

Das Dienstrecht wichtige Informationen zu inneren Abläufen, wie Bewerbung, Vertretungen, Stundenausmaß oder Besoldung. Im Folgenden werden die für Berufseinsteiger*innen bedeutendsten Punkte herausgearbeitet.

Wichtig sind gerade am Beginn, sollte man sich erst um eine Erstanstellung bemühen, welche Rahmenbedingungen herrschen, denn nicht jede „freie Stelle“ ist auch eine freie Stelle. Ausschreibungs- bzw. Bewerbungsverfahren einer freien Planstelle folgen nur, soweit nicht eine Besetzung mit einer im Dienststand stehenden Landeslehrperson in Aussicht ist. Schulleitern kommt in dieser Funktion nur ein geringes Maß an Autonomie zu, da die Dienstbehörde entgegen der Schulleitung handeln und Lehrpersonen nach ihrem Ermessen zuteilen darf (§4a Abschnitt 1-2 Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz). Ist eine Planstelle jedoch kurzfristig unbesetzt und kein Aufnahme- bzw. Bewerbungsverfahren möglich, kann diese auch ohne ein solches besetzt werden, jedoch darf diese Lehrkraft nur für das betroffene Schuljahr verwendet werden (§37a Absatz 2 Dienstrechts-Novelle 2013-Pädagogischer Dienst).

Ist die Arbeitsstelle gefunden so erfolgt die Zuweisung zur Entlohnungsgruppe. Für Vertragslehrpersonen ist die Entlohnungsgruppe „*pd*“ vorgesehen, deren Voraussetzung eine entsprechende Lehrbefähigung ist. Diese ist durch das Bachelorzeugnis mit einem Ausmaß von 240 ECTS- Anrechnungspunkten oder dem darauf aufbauenden Masterabschluss im Umfang von 60 ECTS- Anrechnungspunkten nachzuweisen (§38 Absatz 1-2 Dienstrechts-Novelle 2013-Pädagogischer Dienst).

Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrperson beträgt 24 Wochenstunden, wovon 22 in die Unterrichtserteilung und die Betreuung von Lernzeiten fallen. Die übrigen zwei Stunden sind in verschiedenen schulischen Tätigkeiten aufzufüllen:

- a. Aufgaben eines Klassen- oder Jahrgangsvorstandes
- b. Funktion Mentoring
- c. Aufgaben des Praxisschulunterrichts

d. Beratungstätigkeit

Die Beratungstätigkeit entspricht Sprechstunden in der Beratung von Erziehungsberechtigten und Schüler*innen im Jahresausmaß von 72 Stunden pro Schuljahr (§40a Absatz 1-4 Dienstrechts-Novelle 2013-Pädagogischer Dienst).

Im Sinne der Fortbildungsverpflichtung beschreibt §40a Absatz 12, dass pro Schuljahr Fortbildungsangebote im Ausmaß von 15 Stunden besucht werden müssen. Darüber hinaus dürfen diese nur in Ausnahmefällen während der Unterrichtszeit stattfinden (§40a Absatz 12 Dienstrechts-Novelle 2013 Pädagogischer Dienst).

Unter anderem beinhalten Dienstpflichten auch das Vertreten von verhinderten Kolleg*innen. Vertragslehrpersonen müssen pro Schuljahr über ihre lehramtliche Pflicht hinaus 24 Stunden unentgeltlich vertreten. Erst über dieses Ausmaß hinaus erfolgt eine Vergütung in Höhe von 33,4€ pro Stunde (§47 Absatz 4 Dienstrechtsnovelle 2013-Pädagogischer Dienst).

Quelle:

- Dienstrechtsnovelle 2013- Pädagogischer Dienst
- Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz
- Sektion III Personal- und Schulmanagement Recht und Logistik. (April 2015). Bundesministerium für Bildung und Frauen. Wien. Abgerufen am 8. März 2022 von https://www.lehramt-so.at/wp-content/uploads/2018/10/ldr_broschuere.pdf